

Bebauungsplan Nr. B-51 „Wohnen an der Feldstraße“, Stadt Seebad Ueckermünde

Artenschutzfachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 17.04.2023

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	7
4.1.	Allgemeine Erfassung	7
4.2.	Brutvögel	7
4.3.	Fledermäuse.....	7
4.4.	Reptilien/Amphibien	7
5.	Vorhabenbeschreibung.....	7
6.	Relevanzprüfung.....	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	10
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	11
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	12
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	12
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	12
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	12
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	13
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	16
7.1.	Avifauna	16
7.2.	Fledermäuse.....	20
8.	Zusammenfassung	22
9.	Quellen	23
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	25
11.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	26
11.1.	Anhang 2.1 - gefährdete potenzielle Brutvögel	26
11.2.	Anhang 2.2 – besonders geschützte potenzielle Baumbrüter.....	29
11.3.	Anhang 2.3 – besonders geschützte potenzielle Gebüschbrüter.....	31
11.4.	Anhang 2.3 –potenzielle Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter.....	32
12.	Anhang 3 - Formblätter Microchiroptera.....	34
12.1.	Anhang 3.1 Potenziell vorkommende baumbewohnende Fledermausarten	34
12.2.	Anhang 3.2 Potenziell vorkommende gebäudebewohnende Fledermausarten	36
13.	Anhang 4 - Fotoanhang	38

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG-MV 2022)	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)	6
Abb. 3: Geschützte Biotope in der Umgebung (Quelle © LAIV – MV)	7
Abb. 4: Planung (Quelle: Konfliktplan)	8
Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)	10
Abb. 6: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021)	12
Abb. 7: Zuordnung Bilder	38

Tabellenverzeichnis

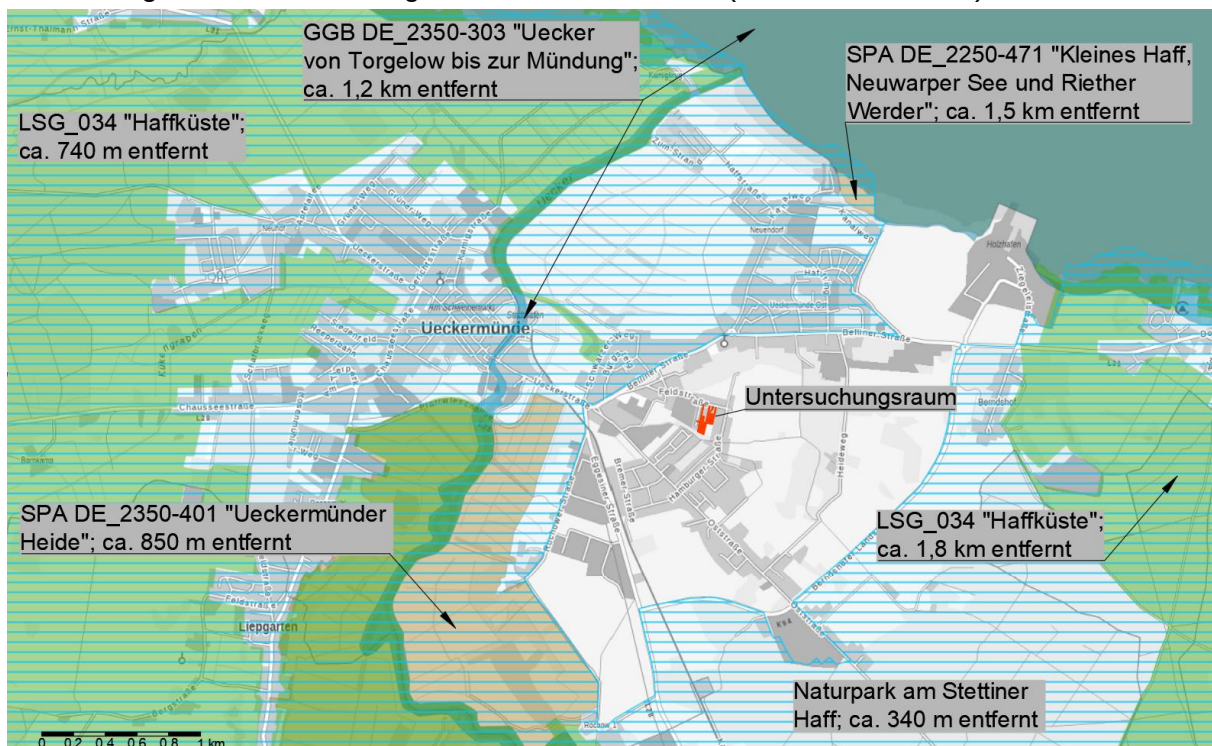
Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	13
Tabelle 2: Potenziell vorkommende gefährdete Brutvogelarten	16
Tabelle 3: Potenziell vorkommende ungefährdete Baumbrüter	17
Tabelle 4: Potenziell vorkommende ungefährdete Gebüschbrüter	17
Tabelle 5: Potenziell vorkommende ungefährdete Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter ...	18
Tabelle 6: Potenziell vorkommende baumbewohnende Fledermausarten	20
Tabelle 7: Potenziell vorkommende gebäudebewohnende Fledermausarten	21

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Vorhabenträger beabsichtigen auf einer ca. 0,7 ha große Vorhabenfläche in einem Verfahren gemäß § 13a BauGB, Bebauung und somit die Nachverdichtung im Innenbereich zu realisieren. Mit der Schaffung von Baurecht über den Bebauungsplan Nr. B-51 „Wohnen an der Feldstraße“, soll dem Bedarf an individuellen Wohnformen, einschließlich Nebengebäuden in Ueckermünde entsprochen werden.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG-MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG „Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind. Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung, Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren, sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboden ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH-RL, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das ca. 0,7 ha große Plangebiet befindet sich im Südosten der Stadt Ueckermünde unmittelbar südlich der Feldstraße, auf bereits bebauten und anthropogen vorbelasteten Siedlungsflächen im Innenbereich. Diese sind an Wohnbebauung angeschlossen und teilweise mit Nebengebäuden bestanden, dienen als Nutzgärten mit einer Vegetation aus artenarmen Zierrasen (PER), der hauptsächlich mit Obstgehölzen bestanden ist. Im gesamten Plangebiet wachsen außerdem Gehölze, in Form von Hecken, Sträuchern und weiteren Einzelbäumen. Im Zentrum der Vorhabenfläche steht eine gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützte Walnuss. Aufgrund der Nutzung werden die Rasenflächen regelmäßig gemäht. Von Norden und Westen ziehen sich stark verdichtete Verkehrsflächen in das Plangebiet hinein. Etwa 30 m westlich erstreckt sich das Gelände eines Entsorgungsunternehmens und Recyclinghofes. Das Plangebiet liegt fernab von Schutzgebieten und gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotopen (s. Abb. 1 und 2). Das nächstgelegene Biotop ist mindestens 400 m entfernt. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus sickerwasserbestimmten Sanden. Auf dem Plangebiet befinden sich Oberflächengewässer in Form von zwei Zierteichen (ZYS), welche unattraktiv für störepfindliche Tierarten sind. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das Grundwasser steht bei mehr als 2 m bis 5 m unter Flur an und ist vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Die nächstgelegenen Standgewässer befinden sich mindestens 730 m entfernt und sind durch Straßen und Bebauung vom Vorhaben getrennt (s. Abb. 6). Das Plangebiet ist aufgrund der

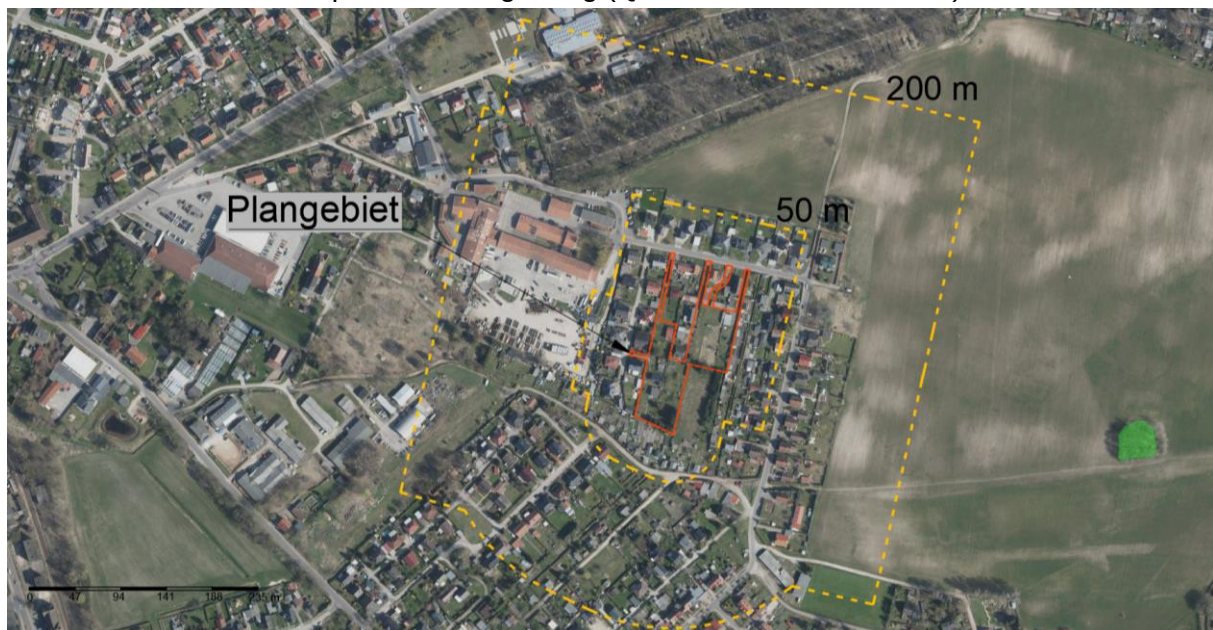
anthropogenen Störungen in direkter Umgebung, vor allem durch Infrastruktureinrichtungen und Wohnnutzungen, vorbelastet.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relative Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die umliegenden Wasserflächen (Haff, Torfstiche) wirken ausgleichend auf diese Temperaturdifferenzen. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungslage geprägt. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbundungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungslage vermutlich eingeschränkt.

Abb. 3: Geschützte Biotope in der Umgebung (Quelle © LAIV – MV 2022)



4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Allgemeine Erfassung

Bei der durchgeführten Begehung am 26.10.22 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potenzieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen, Gebäude und die Gehölze begutachtet, um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biototypenkartierung erfolgte ebenfalls am 26.10.22. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA M-V, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS-MV).

4.2. Brutvögel

Das Brutvogelgeschehen wurde im Zuge der Begehung abgeschätzt. Dazu wurden die Gehölze, Gebäude und Bodenflächen begutachtet.

4.3. Fledermäuse

Zur Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Fledermauspopulation wurde das Gelände besichtigt, wichtige Standorte (z.B. Gebäude, Bäume) auf mögliches Quartierspotential geprüft und das Plangebiet auf seine potenzielle Eignung als Jagdhabitat eingeschätzt.

4.4. Reptilien/Amphibien

Das Untersuchungsgebiet wurde besichtigt und auf ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien potenziell abgeschätzt. Für Tiere attraktive Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder, Offenbereiche) wurden dabei gezielt besichtigt.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung lässt ein- bzw. zweigeschossige Einzelhausbebauung einschließlich Nebengebäuden mit einer GRZ von 0,3 (maximal zulässige Versiegelung 45%) zu. Betroffen sind

Wohngrundstücke mit Nebengebäuden und Dauergartenflächen. Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung von 6 Eigenheimen einschließlich Nebengebäuden planungsrechtlich für die Zukunft ermöglicht werden. Der Standort wurde aufgrund der günstigen Anbindungs- und Erschließungssituation, sowie Verfügbarkeit der Grundstücke getroffen. Die Erschließung erfolgt über die nördlich verlaufende Feldstraße.

Die im Zentrum des Plangebietes gemäß § 18 NatSchAG M-V gewachsene Walnuss sowie die Fichtenreihe im Süden wird zur Erhaltung festgesetzt, alle anderen Gehölze sind aufgrund der Lage in Hausgärten nicht geschützt. Bei Umsetzung der Planung werden, hauptsächlich Obstbäume und artenarme Zierrasenflächen im Bereich der Baugrenzen beseitigt. Alle anderen Gehölze sollen nach Aussage der Bauherren erhalten. An den vorhandenen Gebäuden sind, bis auf die des Grundstück 429/12, mittel- bis langfristig keine Änderungen geplant.

Abb. 4: Planung (Quelle: Konfliktplan)



Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb
- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Versiegelungen von teilweise bereits beanspruchtem Boden und Flächen
- 2 Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- 3 Beseitigung potentieller Habitate

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

1. durch Wohnnutzung verursachte Emissionen an die Umgebung (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), in diesem Fall: Lärm, Licht

6. RELEVANZPRÜFUNG

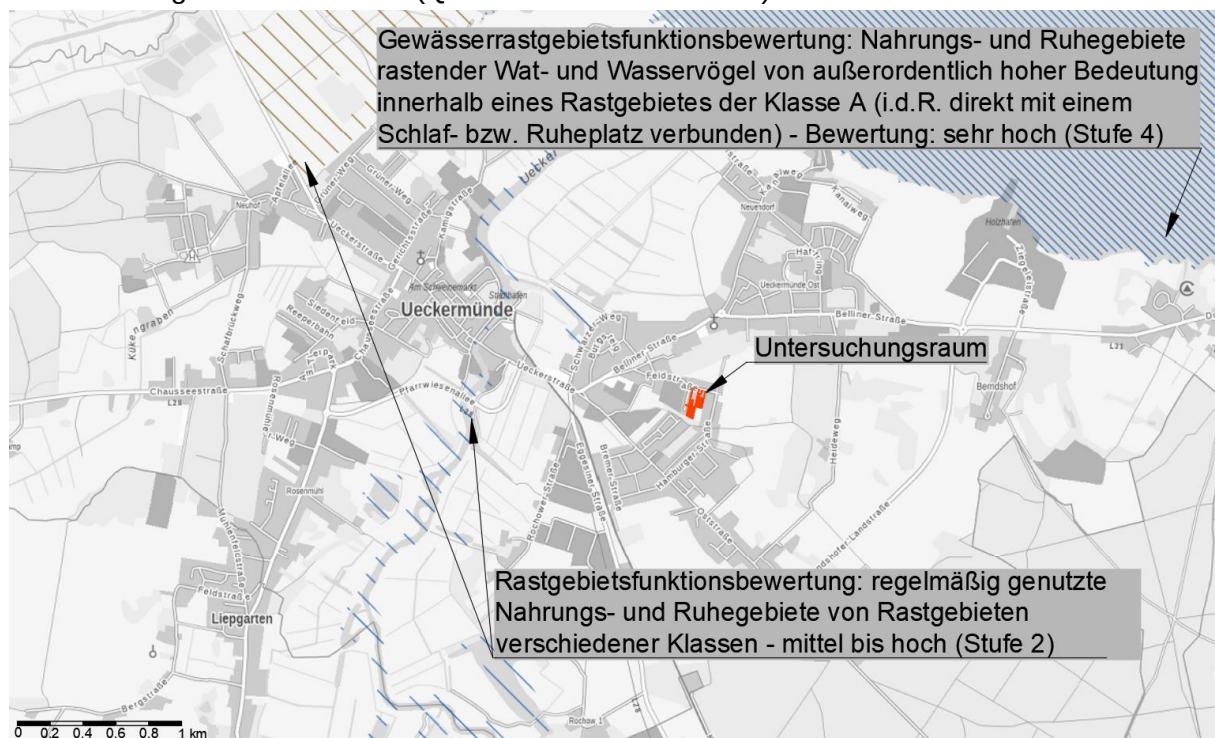
6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Die Gehölze und Außenfassaden der Gebäude, sowie die Grünflächen im Plangebiet sind Lebensraum sowie Nahrungshabitat für Vogelarten. Die Rasenflächen werden regelmäßig gemäht und sind durch Wohnnutzung und Haustierhaltung ständigen Beunruhigungen unterworfen, demzufolge eignet sich das Gelände nicht als Habitat für Bodenbrüter. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2250-3 wurden 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste, von 2008 bis 2016 drei besetzte Brutplätze vom Kranich und von 2011 bis 2013 ein Brut- und Revierpaar des Roten Milans verzeichnet (Linfos M-V). Das Plangebiet ist aufgrund der bestehenden Beunruhigungen und Einfriedungen durch Zäune und Gehölze weder als Brut- noch als Nahrungshabitat für die drei zuvor genannten Groß- bzw. Greifvogelarten geeignet. Somit werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der zuvor genannten Arten nicht berührt. Der Untersuchungsraum liegt im Siedlungsbereich und damit fernab von Rastgebieten (s. Abb. 5). Im weiteren Verlauf des AFB erfolgt eine Auseinandersetzung mit Gehölz- und Gebäudebrütern.

Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LAIV – MV 2022)



6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Die Gebäude und dickstämmigen Gehölze im Plangebiet bieten potentielle Fledermausquartiere. Die von der Planung betroffenen Gebäude im Plangebiet lassen entweder kein Eindringen in den Innenraum zu oder sind nicht frostfrei bzw. aufgrund der Materialbeschaffenheit für Fledermäuse ungeeignet (s. Bild 12). Hinweise auf Besatz konnten nicht gefunden werden. Die Gehölze weisen keine vom Boden erkennbaren Höhlen und Spalten auf. Eine Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat ist möglich. Baumreihen aus Nadelbäumen und Hecken aus Sträuchern bilden lineare Leitstrukturen. Im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrags (AFB) wird eine vertiefende Prüfung vorgenommen.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Mögliche prüfrelevante Arten der Reptilien sind die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Der Schlingnatter bietet das Plangebiet kein geeignetes Habitat. Die Zauneidechse bevorzugt sonnenexponierte Orte wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Bahndämme, Straßenböschungen, sandige Wegränder, Ruderalflächen oder Binnendünen. Wichtig ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Die Stratifizierung, die Dichte und die Deckung der Vegetation entscheiden über die Eignung einer Fläche als Zauneidechsenhabitat. Weiterhin sind leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot wesentliche Habitatelemente. Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. dienen als Sonnenplätze. Als Rückzugsquartier in der Nacht aber auch tagsüber werden verschiedenartige Höhlen und Versteckplätze genutzt. Lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen nehmen die Funktion als Kernhabitate sowie als Vernetzungselemente ein. Als Winterquartiere nutzt die Zauneidechse Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst

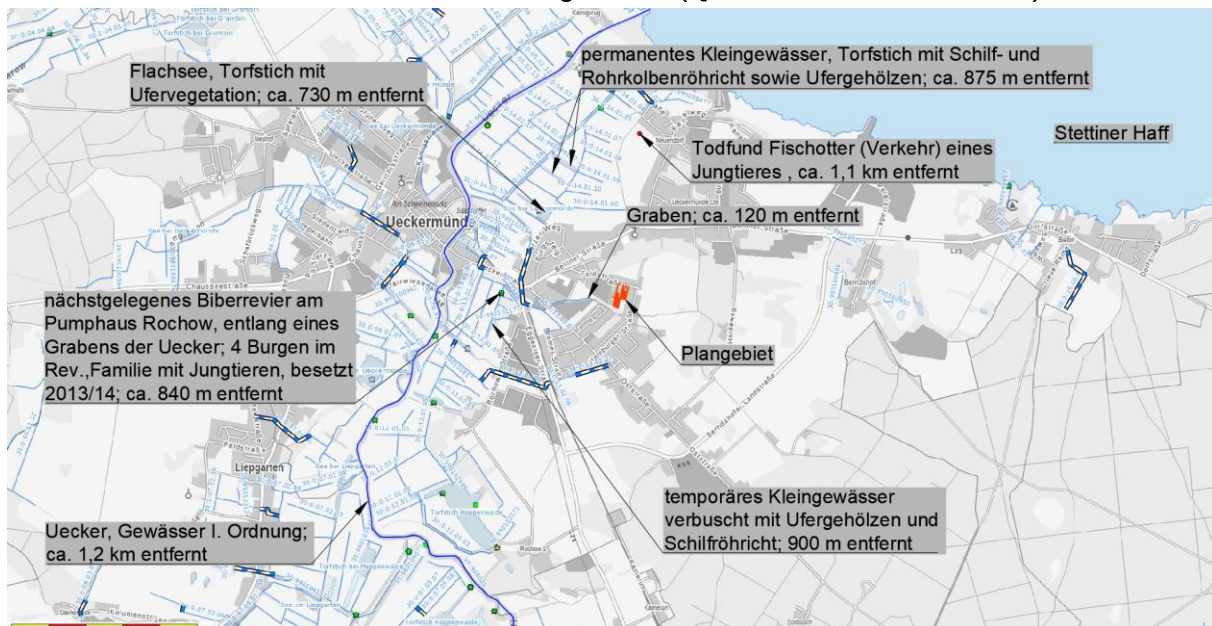
gegrabene Wohnröhren, die eine gute Isolierung und Drainage aufweisen. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und einem Meter. In Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen verlassen die Zauneidechsen etwa im April ihre Überwinterungsquartiere. Nach der sich anschließenden ersten Frühjahrshäutung beginnt die Paarungszeit, die bis Juli dauern kann. Die Eiablage erfolgt in eine 4-10 cm tiefe Grube in den Boden, die anschließend mit Pflanzen- und Bodenmaterial wieder verschlossen wird. Je nach Temperatur schlüpfen die Jungtiere rund 6 bis 8 Wochen später. Die Winterquartiere werden etwa ab September aufgesucht, wenn die Reservedepots der Zauneidechse ausreichend mit Fett- und Eiweißstoffen aufgefüllt sind.

Der anstehende Boden ist sandig und daher grabbar. Die Grasnarbe der Grünflächen ist intensiv durchwurzelt, dicht bewachsen und teilweise durch hochgewachsene Gehölze stark verschattet. Die regelmäßige Mahd, das Befahren, sowie die Wohnnutzung und Haustierhaltung sorgen für Beunruhigungen. Offenbodenstellen fehlen oder sind stark verdichtet. Lediglich in den Beeten/Rabatten und Nutzgärten sind Eingrabungen möglich. Zum Graben der bis 1 m tiefen Wohnhöhlen der Zauneidechsen und zur Eiablage ist das Gelände nicht geeignet. Es fehlen in Höhe und Art differierende Vegetationsstrukturen und ruhige Sonnenplätze. Das Plangebiet ist kein potenzieller Lebensraum für Reptilien. Laut Linfos-MV konnten im betreffenden MTBQ keine Nachweise von prüfrelevanten Reptilienarten erbracht werden. Auch der aktuelle Verbreitungsatlas des BfN aus dem Jahr 2019 weist keine Vorkommen im Bereich des Plangebietes aus. Es liegt keine Betroffenheit von Reptilienarten vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Das Plangebiet beinhaltet zwei Oberflächengewässer in Form von Zierteichen. Diese sind aufgrund ihrer Beschaffenheit als Laichgewässer für Amphibien ungeeignet (Bild 01/11). Geeignete Fortpflanzungslebensräume befinden sich mindestens 730 m entfernt, außerhalb des Plangebietes und sind durch Bebauung und Straßen von diesem getrennt (s. Abb. 6). Das Untersuchungsgebiet liegt nicht zwischen wertvollen Lebensräumen. Gerichtete Wanderungsbewegungen über das Plangebiet hinweg werden nicht vermutet. Die Siedlungslage lässt ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten ausschließen. Auch der aktuelle Verbreitungsatlas des BfN aus dem Jahr 2019 weist keine Vorkommen im Bereich des Plangebietes aus. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 6: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2022)



6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Das Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) weist den Messtischblattquadranten 2345-4 als Verbreitungsgebiet des Fischotters aus. Die nächstgelegene Biberburg (besetzt 2013/14) befindet sich entlang eines Grabens an der Uecker, mindestens 840 m entfernt. Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird aufgrund der Siedlungslage des B- Plan- Gebietes und der Einfriedungen ausgeschlossen. Das Vorkommen von streng geschützten Säugetierarten, mit Ausnahme von Fledermäusen, wird ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Die Bäume des Plangebietes weisen keine mulmgefüllten Höhlen auf. Laut LINFOS M-V wurden im betreffenden Messtischblattquadranten keine Nachweise des Eremiten erbracht. Auch der aktuelle Verbreitungsatlas des BfN aus dem Jahr 2019 weist keine Vorkommen im Bereich des Plangebietes aus. Dies gilt auch für den Heldbock als weitere baumbewohnende streng geschützte Käferart. Wasserlebensräume als Lebensraum für andere mögliche streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Das Vorkommen von streng geschützten Käferarten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Bevorzugte Habitate prüfrelevanter und streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Nachtkerzen, Weidenröschen oder Thymian sind nicht vorhanden. Das Vorkommen von streng geschützten Falterarten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Wasser- und Feuchtlebensräume der streng geschützten Arten der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Die Prüfung endet hiermit.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Jagdhabitats (Offenland, Wald, Wald- ränder)	ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter- schiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsrei- che Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpf- schildkröte	stille oder langsam fließende Gewäs- ser mit trockenen, exponierten, be- sonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trocken- standorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewäs- ser, in Verbindung mit Grünlandflä- chen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuch- ten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserfüh- rende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugs- weise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Wald- bereichen, außerhalb des Verbrei- tungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laub- mischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrhinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoores und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

● Avifauna ● Fledermäuse

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

Im Rahmen der Begehung am 26.10.22 wurden die Arten der Tabellen 2 bis 5 prognostiziert:

Die zwei laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten der Tabelle 2 werden im Anhang 2.1 in Formblättern einzeln besprochen. Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 3 bis 5 (Gebüsch- und Baumbrüter, Höhlen- Gebäude- und Nischenbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.2 bis 2.4.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V3, V4
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	V3, V4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Potenziell vorkommende ungefährdete Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V3, V4
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V3, V4
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	V3, V4
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V3, V4
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	V3, V4
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V3, V4
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	V3, V4
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*/*			Ba	[1]/1	W, I, Schn, O	V3, V4
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	V3, V4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: Potenziell vorkommende ungefährdete Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	V4
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	V4
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, S	V4
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	V4
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	V4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Potenziell vorkommende ungefährdete Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N,	[2]/3	I, Schn, Sp	V3, V4
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	V3, V4
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	V3, V4
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V/*	II		N	[2]/3	I, W, O, Schn	V3, V4
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	V3, V4
Hauszosterling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	V3, V4
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	V3, V4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.4** bezüglich der dort aufgeführten Vogelarten, die ausschließlich in den Gehölzen prognostiziert wurden, resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Vorerst sind keine Baumaßnahmen und keine Fällungen auf den Flächen geplant, es soll lediglich Baurecht geschaffen werden. Unmittelbarer Bauwille besteht lediglich für das Grundstück 429/12. Sollte die Planung in Zukunft umgesetzt werden, wird das Plangebiet Baugeschehen unterworfen sein. Die Bauarbeiten werden nicht gleichzeitig auf den unterschiedlichen Grundstücksflächen stattfinden. Eine dickstämmige Walnuss und eine Fichtenreihe wurden zur Erhaltung festgesetzt. Dünnstämmige Gehölze, Sträucher und Obstgehölze im Bereich der festgesetzten Baugrenzen können bei Umsetzung der Planung entfernt werden. Die übrigen Gehölze sollen, nach Aussage der Bauherren, im Zuge der vorhandenen Nutzung erhalten bleiben. Die Bauarbeiten werden das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen können zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Fällungen und Umbaumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Maßnahme gem. V1

Anlagebedingt: nicht relevant –keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag bei Ferienhäusern und vorhandenem Gebäude wegen kleiner Fenster.

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen geringer Immissionen.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in dem betreffenden Messtischblatt-quadranten 2250-3. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung im Plangebiet brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch eine Bauzeitenregelung sowie Erhaltung von Gehölzen begegnet. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen tritt nicht ein, da bei Baugeschehen viele Gehölze erhalten bleiben und Ersatzhabitate durch Neupflanzungen auf den unbebauten Grundstücksflächen geschaffen werden.

Maßnahme gem. V1, V3, V4

Anlagebedingt: Innerhalb des Plangebietes entsteht sukzessive ein- bis zweigeschossige Bebauung. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da das Gelände bereits bebaut ist. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin wie bisher gewährleistet. Die Fenster und Terrassentüren ein- bis zweigeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering.

Betriebsbedingt: Die Wohnfunktion bringt verschwindend geringen zusätzliche Immissionen mit sich. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung der Planung werden im Bereich des Plangebietes potenzielle Bruthabitate durch Fällungen beseitigt. Viele Gehölze werden im Zuge der Bauarbeiten nicht beseitigt. Bei Baugeschehen werden Neupflanzungen auf unbebauten Grundstücksflächen vorgenommen.

Maßnahme: V1, V3, V4

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Fledermäuse

Laut des Landesausschusses für Fledermausschutz und -Forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA M-V) konnten von den 27 in Deutschland vorkommenden Arten, mittlerweile 17 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen werden. Viele Fledermausarten beziehen Quartiere an und in Gebäuden aber auch in Gehölzen mit Spalten und Höhlen. Meist bewohnen Fledermäuse ein Quartier nur zu bestimmten Zeiten, häufig nur einige Wochen im Jahr und sie kehren häufig jedes Jahr in ihre angestammten Quartiere zurück. Fledermäuse bevorzugen mehrere Spaltenquartiere nebeneinander für optimale Bedingungen.

Der Untersuchungsraum befindet sich im Siedlungsbereich der Stadt Ueckermünde, inmitten von Bebauung. Die massiven Gebäude sind verschlossen und lassen kein Eindringen von Fledermäusen durch Spalten und Risse in den Innenraum zu. An den Außerefassaden kann ein Vorkommen von Zwischenquartieren in den Sommermonaten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Lauben, die ein Eindringen nach innen zulassen sind nicht frostfrei und aufgrund ihrer Beschaffenheit für Fledermäuse unattraktiv.

In den Gehölzen konnten keine Höhlen erkannt werden, die Quartiere bieten könnten. Spalten sind vor allem an den Kiefern und Fichten vorhanden. Einer Winterquartiersfunktion werden auch diese aufgrund der geringen Stammdurchmesser nicht gerecht.

Für Fledermäuse, die in der Nähe von Strukturen wie Gehölzen und Gebäuden jagen, können die Grünflächen im Untersuchungsraum eine Rolle in der Nahrungsbeschaffung spielen. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen sind aufgrund der Beschaffenheit und der geringen Ausmaße als potenzielles Nahrungshabitat von geringerer Bedeutung anzusehen. Die Fichtenreihe im Süden könnte als Leitlinien dienen. Diese bleibt erhalten.

Gemäß der Verbreitungskarten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) könnten folgende Fledermausarten im Untersuchungsraum (betreffender MTBQ) potentiell vorkommen.

Tabelle 6: Potenziell vorkommende baumbewohnende Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§	V	3
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§	*	4
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	§§	*	4
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	§§	*	3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Potenziell vorkommende gebäudebewohnende Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	3	3
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	§§	2	V
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	§§	4	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>				

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 3.1 und 3.2** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten, die Spalten und Risse in Bäumen und an den Außenfassaden der Gebäude während der Sommermonate als Einzel- und Zwischenquartiere nutzen:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die dickstämmige Walnuss und die Fichtenreihe im Süden wurden zur Erhaltung festgesetzt. Nach Aussage der Bauherren bleiben auch viele weitere Gehölze erhalten. Alle Gebäude und Schuppen bleiben vorerst bestehen. Die Bauarbeiten werden das Gelände beunruhigen. Die Wirkungen der Bauarbeiten können nicht zur Tötung und Verletzung von Fledermäusen in Baum- und Gebäudequartieren führen, weil eventuellen zukünftigen Gebäudeumbauten und Fällungen dickstämmiger Gehölze Untersuchungen und Maßnahmenumsetzungen vorausgehen.

Maßnahme: V1, V2, V3

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.
Baubedingt: Die Gehölze und Gebäude bleiben vorerst bestehen und werden vor eventuellen Umbauten untersucht. Wird Besatz durch Fledermäuse festgestellt, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen ergriffen. Die lineare Gehölzstruktur in Form von der Fichtenreihe bleiben erhalten.

Maßnahme: V1,V2, V3

Anlagebedingt: Die Freiflächen des Grundstücks bleiben als Nahrungshabitat größtenteils bestehen. Die Begrünung der unversiegelten Freiflächen sorgen für neue Strukturen und somit für eine Erhaltung der untergeordneten Jagdfunktion. Die Durchgängigkeit des Plangebietes wird weiterhin gewährleistet.

Maßnahme: V4

Betriebsbedingt: Die geringe zusätzliche Beunruhigung der geplanten Wohnbebauung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Quartiere im direkten Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Bei vorläufiger Erhaltung der Gehölze und Gebäude gehen keine Quartiere verloren. Bei geplanten Umbaumaßnahmen werden frühzeitig Untersuchungen durchgeführt und ggf. Ersatzquartiere geschaffen.

Maßnahme: V2

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem, laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen und Abrisse sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Bei beabsichtigten Beseitigungen oder Umbauten von Gebäuden und vor Fällungen von Bäumen über 30 cm Stammdurchmesser sind diese 1 Jahr vorher auf Vorkommen von Fledermäusen untersuchen zu lassen. Die Untersuchung und die Umsetzung ggf. notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sind durch eine fachkundige Person durchzuführen bzw. zu planen und zu begleiten. Diese stellt ggf. ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des §44 Absatz 1 BNatschG. Die Person hat nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie ggf. eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die zur Erhaltung festgesetzte Walnuss und die Fichtenreihe sind zu erhalten und zu sichern. Bei Ausfall ist nach zu pflanzen.
- V4 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind pro angefangener 150 m² zusätzlich zu versiegelter Fläche 2 hochstämmige Obstbäume, 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen ; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Beerensträucher)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert

- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- HERMANN G (2020): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus prosepina*). Erfahrungen bei der Berücksichtigung einer streng geschützten Schmetterlingsart in Planungs- und Zulassungsvorhaben. *Artenschutz und Biodiversität* 1(1): 1-19.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. *RANA Sonderheft* 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
- ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“
- FACHBEITRAG FLEDERMÄUSE vom 28.11.21 erstellt von Captis Natura Büro für faunistische Erfassungen Tim Kuchenbäcker
- LFA M-V – Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Brutvögel:

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Fledermäuse:

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 - gefährdete potenzielle Brutvögel

Bluthänfling		Carduelis cannabina	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: 3	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung		
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> in den Bäumen und Sträuchern 1 BP <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2250-3 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, V4			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in den Gehölzen prognostiziert. Viele Gehölze werden von der Planung nicht berührt und sind daher von den Bauarbeiten ausgeschlossen und bleiben erhalten. Für die übrigen Gehölze greift die Einhaltung der Bauzeitenregelung. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelungen und durch Gehölzerhaltungen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Planung verursacht nur geringen Verlust an Sträuchern. Somit bleiben die Fortpflanzungsstätten größtenteils erhalten oder werden durch Neupflanzungen ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

In potenzielle Bruthabitate und damit in das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Planung nur geringfügig eingegriffen. Die Art ist nicht an Nester gebunden und legt diese jedes Jahr neu an. Bei Bebauung erfolgen Neupflanzungen auf den unbebauten Grundstücksflächen. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

Star *Sturnus vulgaris*

Schutzstatus

RL MV: *

RL D: 3

- ☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- ☐ streng geschützte Art
- ☐ MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedeln verschiedenartige Lebensräume, wie Wälder, Kulturlandschaften mit Seen und Flüssen, Parkanlagen, Kleingärten in Städten und Dörfern, Moore mit altem Baumbestand. Ernährt sich von Würmern, Schnecken, Beeren, Obst, Insekten und Sämereien. URL: <https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/star.html>. Brutet in Höhlen. Benötigt offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation, maximal 500 Meter vom Brutplatz entfernt. Gebäude- und Baumbrüter. URL:

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/star/info/23204.html>. Die Fortpflanzungsstätte besteht aus einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Ihr Schutz erlischt mit ihrer Aufgabe.

Vorkommen in M-V:

ungefährdet. Häufig vorkommende Art. In Deutschland 2,8-4,5 mio. BP. URL:

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/star/info/23204.html>

Gefährdungsursachen:

Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, besonders während der Jungenaufzuchtphase. <https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/star.html>

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsraum: in nicht entdeckten Höhlen 2 BP

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2250-3 etwa 51-150 Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, V4

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Fällung potenzieller Brutbäume wird durch die Planung nicht verursacht. Fällungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Nester werden jährlich neu angelegt. Die Population ist stabil. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben zum Großteil erhalten oder wird durch Neupflanzungen ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Potentielle Bruthabitate bleiben größtenteils erhalten oder werden durch Neupflanzungen geschaffen. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 – besonders geschützte potenzielle Baumbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Schutzstatus

- ☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Nester der in Tabelle 3 aufgeführten Vogelarten, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Es handelt sich um anspruchslose, anpassungsfähige und häufige Arten mit einer geringen Fluchtdistanz.

Vorkommen in M-V: Nahezu flächendeckend vorkommend

Vorkommen im Untersuchungsraum: in den Bäumen

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, V4

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der

Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben größtenteils erhalten oder werden durch Neupflanzungen geschaffen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das geplante Vorhaben führt nicht zum vollständigen Verlust von potenziell zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeigneter Biotopstrukturen. Es erfolgen Neupflanzungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

11.3. Anhang 2.3 – besonders geschützte potenzielle Gebüschbrüter

Dorngasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Schutzstatus
☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Nester aller in Tabelle 4 aufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Nester werden jedes Jahr neu errichtet. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen. <u>Vorkommen in M-V:</u> Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf. <u>Gefährdungsursachen:</u> Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: in den Sträuchern
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, V4
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Bauzeitmaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben größtenteils erhalten oder werden durch Neupflanzungen wiederhergestellt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Gehölze bleiben als potenzielle Fortpflanzungsstätten größtenteils erhalten. Gehölze werden neu gepflanzt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<u>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</u> <u>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</u>	

11.4. Anhang 2.3 –potenzielle Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
Schutzstatus	
☒	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
☐	streng geschützte Art
☐	MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Fortpflanzungsstätten aller in Tabelle 5 aufgeführten Arten bestehen aus einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Das Erlöschen des Schutzes erfolgt bei allen Arten außer bei den Meisen mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Der Schutz der Meisennester erlischt mit deren Aufgabe. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐	nachgewiesen
☒	potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: in Nischen und nicht entdeckten Höhlen der Bäume

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, V3, V4, M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Baufeldfreimachungen und evtl. Abrisse sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten in Form von dickstämmigen Bäumen müssen für die Planung nicht beseitigt werden. Infolge Baumaßnahmen erfolgen Neupflanzungen. Die lokalen Populationen sind stabil und werden durch die Planung nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bruthabitate bleiben erhalten oder werden durch Neupflanzungen ersetzt. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

12.1. Anhang 3.1 Potenziell vorkommende baumbewohnende Fledermausarten

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Schutzstatus

- ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie
☒ streng geschützt

Bestandsdarstellung

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:

Bei den Arten handelt es sich um typische Waldfledermaus-Arten, die sowohl im Sommer als auch in frostfreien Wintern Baumhöhlen von Spechten, Fäulnishöhlen in Stamm und Ästen, Spalten und Risse oder abstehende Borke als Quartiere jeglicher Art aufsuchen. Meist sind Höhlen und Spalten vermehrt in alten Baumbeständen zu finden, aber auch in jungen und dünnen Bäumen können geeignete Fledermausquartiere gefunden werden. Oft nutzen Fledermäuse abwechselnd mehrere Höhlen und wechseln selbst bei der Jungenaufzucht regelmäßig ihr Quartier. Ohne geeignete Quartiere können sich Fledermäuse keine Jagdreviere erschließen.

Fledermäuse sind nachtaktive Insektenfresser. Ihre bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen, Nachtfalter oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer (Dietz et al. 2007). Entsprechend der Anatomie ihrer Flügel jagen sie im freien Luftraum über offener Vegetation oder in bzw. zwischen der geschlossenen Vegetation.

Verbreitung in Deutschland:

Fledermäuse sind mit Ausnahme der polaren Regionen weltweit verbreitet. Ihre Artenvielfalt nimmt nach Norden hin ab. In ganz Deutschland sind 27 Fledermausarten bekannt.

Vorkommen in M-V:

Mittlerweile sind 17 Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Viele Fledermausarten besiedeln in Mecklenburg-Vorpommern nur Sommerquartiere (Tagesquartiere, Paarungsquartiere oder Wochenstuben) während der warmen Jahreszeit und nutzen das reichhaltige Vorkommen von Insekten in der Zeit der Jungenaufzucht. Durch das Fehlen von frostfreien Winterquartieren ziehen viele Arten im Herbst in wärmere, südliche Gefilde. Sie orientieren sich wahrscheinlich bei dem Zugeschehen anhand markanter Leitstrukturen wie Flüsse oder größere Waldgebiete.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:

Ein Vorkommen baumbewohnender Fledermäuse ist potentiell möglich. Winterquartiere können ausgeschlossen werden, aber die Nutzung von Zwischenquartieren in Baumspalten kann nicht ausgeschlossen werden. Im Bestand befinden sich zwar nur jüngere Obstbäume (Kirschen), die noch keine Fäulnishöhlen ausgebildet haben, aber Rindenabspaltungen sind vorhanden. Deshalb ist von einem Potential an Zwischenquartieren für baumbewohnende Fledermausarten auszugehen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Gehölzentnahmen sollten im Winterhalbjahr (korrespondierend V1 in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) durchgeführt werden, da potentielle Zwischenquartiere hinter Rindenabspaltungen nicht forstfrei sind und ergo im Winterhalbjahr nicht von Fledermäusen besetzt sind. Vor den Eingriffen sind alle potentiell betroffenen Gehölze (Obstbäume) durch qualifiziertes Fachpersonal auf potenzielle Fledermaushöhlen (auch Spalten, Risse, Hohlräume hinter der Rinde etc.) zu kontrollieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört, da Fällungen im Winter nach vorheriger Untersuchung erfolgen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein, da ggf. Maßnahmen infolge der Untersuchungen ergriffen werden und Neupflanzungen zur Strukturaufwertung der Grundstücke erfolgen. Leitlinien bleiben erhalten. Damit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nach derzeitigem Kenntnisstand infolge der Planung nicht entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt. Vor Fällung erfolgen Untersuchungen und ggf. das Ergreifen von Maßnahmen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.2. Anhang 3.2 Potenziell vorkommende gebäudebewohnende Fledermausarten

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>),	
Schutzstatus	
☒	Anh. IV FFH-Richtlinie
☒	streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen:</u> Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugen gebäudebewohnende Fledermausarten Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder Ähnlichem befinden. Nur selten ziehen sich Tiere in Fledermauskästen oder Baumhöhlen zurück. Die Hauptnahrung dieser Fledermäuse variiert jahreszeitlich. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfer- (<i>Coleoptera</i>) und Schmetterlingsarten (<i>Lepidoptera</i>). Bis Ende Mai sind alle Weibchen aus den Winterquartieren zurück in den Wochenstuben, wo Sie Mitte Juni ihre Jungen gebären. Gefährdungen werden bei dieser Art überwiegend durch Abriss von Gebäuden und dem Einsatz von Umweltgiften (z. B. Pestizide oder giftige Holzschutzmittel auf Dachböden) hervorgerufen. <u>Verbreitung in Deutschland:</u> Breitflügelfledermäuse sind in ganz Europa bis nach Südkandinavien verbreitet. Das Areal reicht von Westeuropa bis nach Westasien und im Süden bis nach Nordafrika (Stebbing 1988). In Deutschland sind die häufigen Arten wie die Breitflügelfledermaus flächendeckend verbreitet mit einem Schwerpunkt in tieferen Lagen. <u>Vorkommen in M-V:</u> Mittlerweile sind 17 Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Viele Fledermausarten besiedeln in Mecklenburg-Vorpommern nur Sommerquartiere (Tagesquartiere, Paarungsquartiere oder Wochenstuben) während der warmen Jahreszeit und nutzen das reichhaltige Vorkommen von Insekten in der Zeit der Jungenaufzucht.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Das Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen an den Außenfassaden ist möglich. Dabei können die Dachvorsprünge an den bestehenden Häusern und Lauben potentielle Zwischenquartiere darstellen. Winterquartiere können zumindest für die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude ausgeschlossen werden, da Fledermäuse frostfreie Gebäudestrukturen als Winterquartiere präferieren. Die massiven Gebäude mit Dachstuhl sind nicht zugänglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Winterquartiere sind in den massiven Gebäuden auszuschließen, da Fledermäuse nicht ins Innere gelangen können. Die Lauben sind nicht frostfrei und nicht als Winterquartiere geeignet. Mit Untersuchung der abzureißenden Gebäudeteile und Einhaltung der Bauzeitenregelung (vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Winterruhe) entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.	

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Das Vorhandensein von Winterquartieren und Wochenstuben in den Gebäuden und Lauben kann ausgeschlossen werden. Die Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört, da Abrisse im Winterhalbjahr bei vorheriger Untersuchung der entsprechenden Gebäudeteile erfolgen. Da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden, werden nachtaktive Arten nicht gestört. Leitlinien bleiben erhalten. Das Nahrungshabitat wird durch Neupflanzungen ergänzt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein. Damit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden außerhalb der Nutzung eventuell entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt. Das betrifft Ruhestätten, die sich hinter den Dachvorsprüngen der Gebäude und Lauben befinden könnten. Eine vorherige Untersuchung der entsprechenden Gebäudeteile soll diese Quartiere lokalisieren und ggf. Ersatzquartiere festsetzen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

13. ANHANG 4 - FOTOANHANG

Abb. 7: Zuordnung Bilder





Bild 01 Südwestliches Plangebiet, Laube ohne Einflugmöglichkeiten



Bild 02 Südwestliches Plangebiet mit Ferienhausbebauung ohne Einflugmöglichkeiten



Bild 03 Ferienhausbebauung ohne Einflugmöglichkeiten



Bild 04 Schuppen nicht frostfrei



Bild 05 Schuppen ohne QP mit Müllplatz, Zerfahrener Zierrasen im Vordergrund

Flurstück 429/4



Bild 06 Garten mit Obstbäumen und drei Fichten entlang der westlichen Abgrenzung



Bild 07 Fichtenreihe im Süden des Plangebietes



Bild 08 Fichtenreihe mit einer Kiefer sorgen für Verschattung der Fläche



Bild 09 Flurstück im Norden mit angrenzender Wohnbebauung



Bild 10 Gewächshaus und Nutzgärten



Bild 11 Zierteich ohne geeignete Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für Amphibien



Bild 12 Schuppen mit Spalten zum Eindringen ins Innere, Beschaffenheit jedoch ungeeignet



Bild 13 Dickstämmige Kiefer im Südwesten des Flurstücks



Bild 14 Bestehende und zukünftige Zufahrt von Norden

Flurstück 426



Bild 15 Flurstück mit Gewächshaus und Nutzgärten, Richtung Norden



Bild 16 Siedlungshecke entlang der westlichen Flurstücksgrenze



Bild 17 Fichten im Süden des Flurstücks



Bild 18 Schuppen mit Hühnern im Norden



Bild 19 Bestehende und zukünftige Zufahrt von Norden

Flurstück 425/1



Bild 20 Sträucher und Obstbäume im Süden des Flurstücks



Bild 21 Fichtenpflanzung südlich des Flurstücks



Bild 22 offener Schuppen zur Lagerung von Materialien



Bild 23 massiver Schuppen mit Blech verkleidet, ohne QP



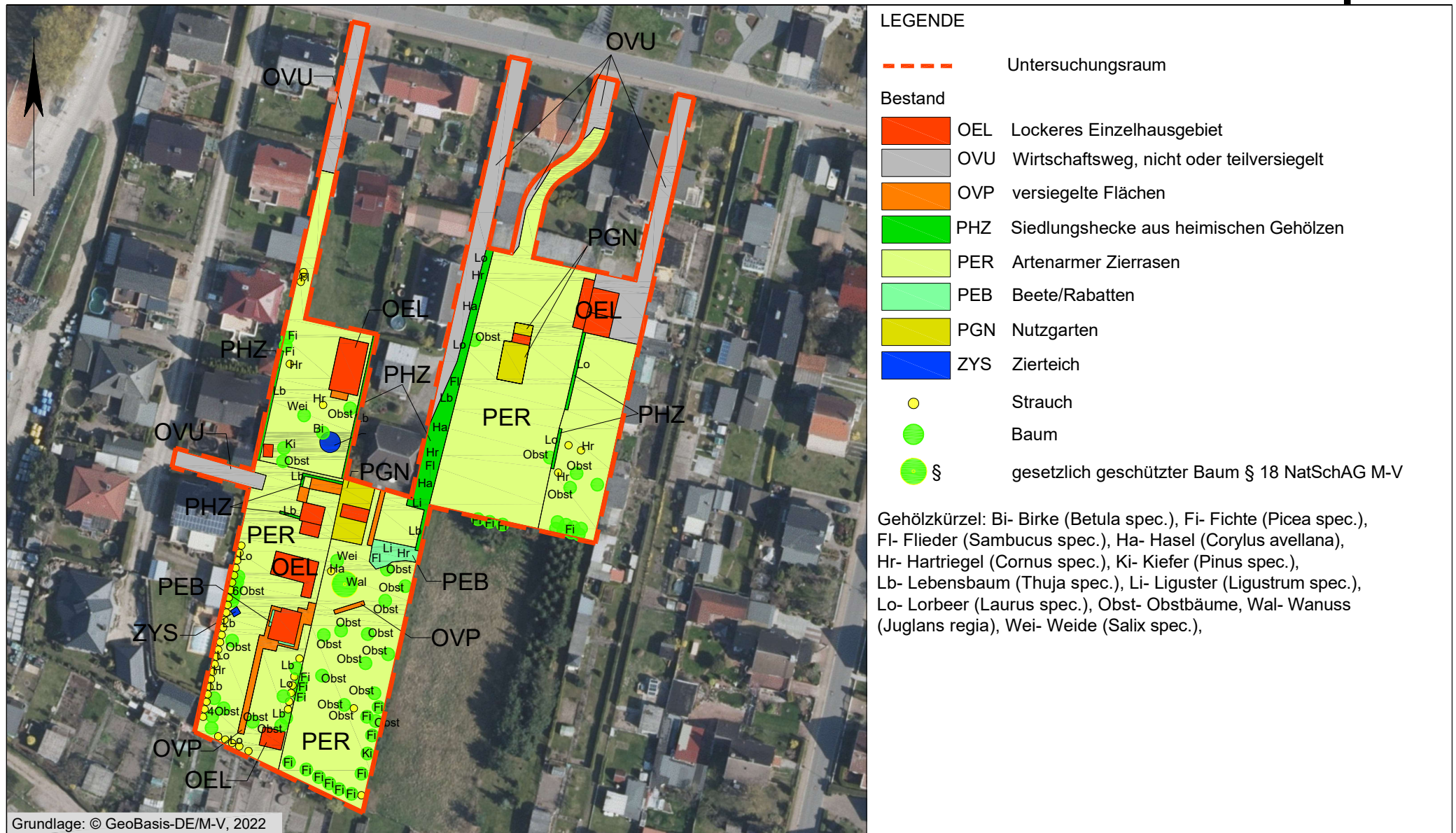
Bild 24 vorhandene und zukünftige Zufahrt zum Flurstück, Richtung Norden



Bild 25 Zufahrt über nördlich verlaufende Feldstraße

Bebauungsplan Nr. B-51 „Wohnen an der Feldstraße“, Stadt Seebad Ueckermünde

Bestandsplan



Bebauungsplan Nr. B-51 „Wohnen an der Feldstraße“, Stadt Seebad Ueckermünde

Konfliktplan

